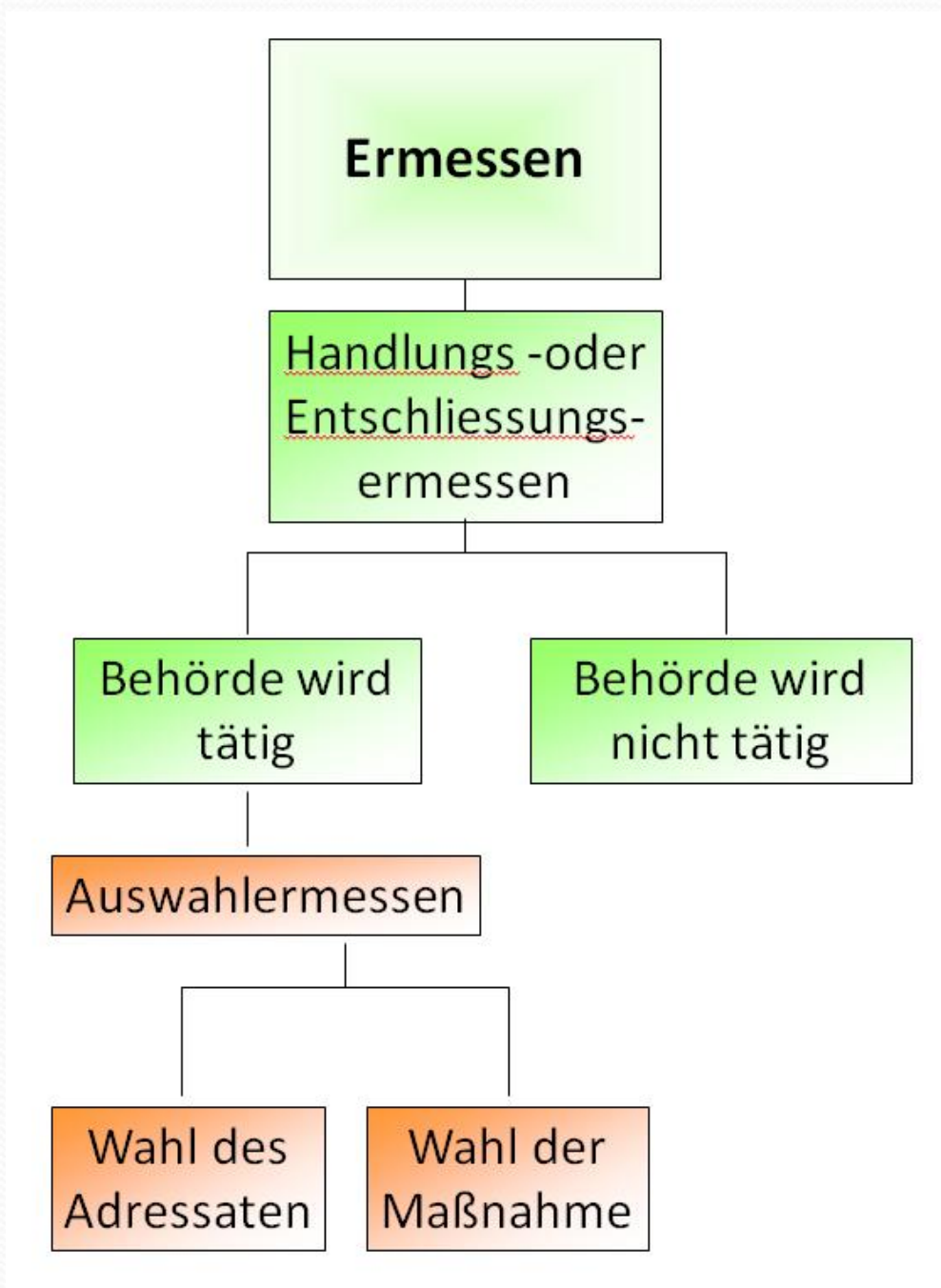


4.61.31 Arten der Ermessensvorschriften und 4.61.32 Arten des Ermessens

Die Folge daraus, dass der Gesetzgeber der Verwaltung Ermessen einräumt ist schlussendlich leicht zu erkennen: so kann die Verwaltung eigenständig (wenngleich durchaus in einem gesetzlichen eingeschränkten Rahmen) über ihr Tätigwerden entscheiden. Damit liegt es einerseits in der Hand der Verwaltung „ob“ sie überhaupt tätig werden möchte (sog. Entschliessungsermessen) und wenn sofern sie dieses bejaht, noch „wie“ sie tätig werden will (sog. Auswahlermessen).



Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die sog.

Ermessensreduzierung auf Null. Dabei wird der Ermessensspielraum der Behörde insbesondere aufgrund der folgenden Umstände soweit reduziert, dass sie trotz Ermessens nur noch eine einzige fehlerfreie Entscheidung treffen kann:

1. Bei Eingriffen von Grundrechten:

Es ist besonders auf einen etwaigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG zu achten. Vergleichbare Sachverhalte dürfen nämlich ohne sachlichen Grund nicht ungleich behandelt werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass es aber jedoch auch zu keiner Gleichbehandlung im Unrecht kommen darf.

2. Bei erheblichen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter (wie Leben, Leib, Freiheit).

3. Aufgrund der sog. Selbstbindung der Verwaltung:

Was ist jedoch konkret hierunter zu verstehen? Nun, kurz ausgedrückt: wurden bestimmte Sachverhalte in der Vergangenheit immer auf eine bestimmte Art und Weise geregelt, so müssen diese auch in Zukunft auf gleiche Art und Weise behandelt werden. Auf diesem Wege wird das Gleichheitsprinzip aufrechterhalten.

Von dieser Regelung abzuweichen ist der Behörde nur dann erlaubt, wenn das Verfahren, das bisher angewandt wurde, den gesetzlichen Regelungen widerspricht. Eine etwaige Ungleichbehandlung muss gerechtfertigt sein. Das Gleichheitsprinzip ist als Grundsatz in einer rechtsstaatlichen Verfassung selbstverständlich. Dies wird im Ergebnis als 'Selbstbindung der Verwaltung' bezeichnet.